Bauleitplanung
der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 19/91/2 Teilbebauungsplan „Eigenheimgebiet – Fischkaten Süd"**

Hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den vorh. Weg Fischkaten

im Osten: durch die Inselstraße

im Süden: durch den Weg – An der Bucht –

im Westen: durch die vorh. Bebauung Fischkaten ca. 200 m parallel zur Inselstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

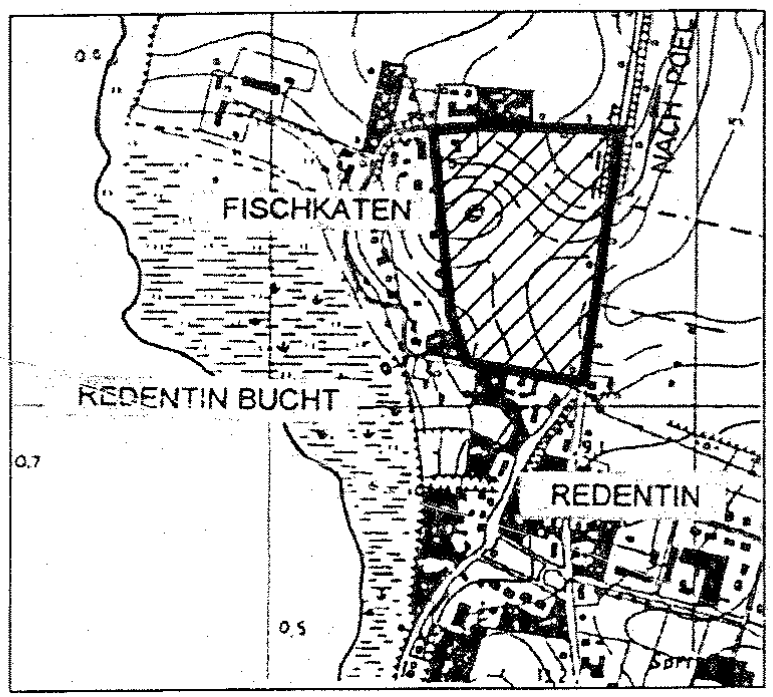

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. September 1993 als Satzung beschlosssene Bebauungsplan Nr. 19/91/2 „Eigenheimgebiet Fischkaten Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 4. November 1993, Aktenzeichen: II 670 - 512.113 - 03.10.47 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Enschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 20. August 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister